



Gemeindeamt Hartkirchen

Kirchenplatz 1, 4081 Hartkirchen
Tel. +43(0)7273 / 8956, Fax: +43(0)7273 / 8956-55
Mail: gemeinde@hartkirchen.ooe.gv.at, Net: www.hartkirchen.ooe.gv.at



VERORDNUNG

betreffend das Verbot des Verbrennens biogener Materialien

des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen vom 26. Juni 1995.
Gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien
außerhalb von Anlagen, BGBl.Nr. 405/1993, wird verordnet:

§ 1

Das punktuelle Verbrennen von biogenen Materialien wie Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Garten- und Hofbereich ist

- grundsätzlich ab 19.00 Uhr,
- an Samstagen ab 17.00 Uhr,
- an Sonn- und Feiertagen ganztägig

verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 7 des Gesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen mit einer Geldstrafe bis zu S ATS 50.000,00 (€ 3.633,64) bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:

Leopold Hofer